

**Zeitschrift:** NIKE-Bulletin  
**Herausgeber:** Nationale Informationsstelle zum Kulturerbe  
**Band:** 7 (1992)  
**Heft:** 2: Bulletin  
  
**Rubrik:** Die EKD informiert

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 10.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## DIE EKD INFORMIERT

### Die Denkmalpflege fördernd unterstützen

Im Entwurf zur Revision des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) wird als Aufgabe des Bundes u. a. die Unterstützung der Kantone bei ihren Aufgaben im Bereich der Denkmalpflege, Archäologie und des Heimatschutzes aufgeführt. Diese neue Rechtsgrundlage – sie ersetzt den Bundesbeschluss vom 14. März 1958 betreffend die Förderung der Denkmalpflege – beachtet streng das Prinzip der Subsidiarität. Denkmalpflege bleibt somit weiterhin in erster Linie Sache der Kantone.

Als Fachorgan, das das Bundesamt für Kultur (BAK) und das Eidg. Departement des Innern in Fragen der Denkmalpflege und Archäologie berät, stellt sich für die Eidg. Kommission für Denkmalpflege (EKD) die Frage, nach welchen Kriterien das Prinzip der Subsidiarität anzuwenden ist. Heisst subsidiär tätig sein, die Kantone in allen ihren Aufgaben der Denkmalpflege nach gleichwertigen Kriterien zwingend unterstützen oder lässt das Prinzip der Subsidiarität der Denkmalpflege auf Bundesebene auch einen Spielraum für eigene Prioritäten offen. Anders gefragt: beinhaltet Subsidiarität den Automatismus der Gleichzeitigkeit kantonaler Aktivitäten und müssen diese Aktivitäten in gleicher Priorität auch vom Bund unterstützt werden. Die mit der Revision des NHG angestrebte Möglichkeit, auch andere Institutionen, welche sich mit der Förderung der Denkmalpflege befassen, sowie die Lehre und Forschung, die Aus- und Weiterbildung von Fachleuten der Denkmalpflege und die Erforschung und Dokumentation von Objekten der Denkmalpflege zu unterstützen, mag Hinweis dafür sein, das Prinzip der Subsidiarität als eine die Denkmalpflege insgesamt fördernde Unterstützung zu verstehen. Dies ist insofern von Bedeutung, als die Denkmalpflege in der heutigen Zeit neben der reinen Erhaltung und Restaurierung von Kultur- und Baudenkmalen vermehrt auch wissenschaftliche Aufgaben (archäologische Forschung, Bauforschung und Dokumentation), welche als Basis für eine fachgerechte Restaurierung dienen, wahrzunehmen hat.

Weil die Revision des NHG eine 'die Denkmalpflege fördernde' Unterstützung anstrebt oder zumindest eine solche nicht ausschliesst, wird man sich überlegen müssen, ob in Zukunft bei der Behandlung von Subventionsgesuchen nicht vermehrt auch diesem Aspekt nachgelebt werden muss. Das allerdings hiesse, dass der Bund sich vermehrt oder stärker subsidiär dort zu engagieren hätte, wo es sich um Aufgaben der Denkmalpflege handelt, deren Realisierung gefährdet erscheint, sei es, weil echte Finanzierungs-

probleme bestehen oder weil das Verständnis ganz einfach nicht vorhanden ist. Dies gilt, wie die Praxis zeigt, insbesondere für die Bauforschung, die Monumentenarchäologie und die Baudokumentation, sodann für technologische Untersuchungen und notwendige Sicherungsmassnahmen; alles Grundlagen, um eine auf wissenschaftlichen Kriterien basierende Restaurierung durchführen zu können. Im Sinne einer die Denkmalpflege fördernde Unterstützung müsste wohl vermehrt auch die Aufwendigkeit einer Restaurierung als Kriterium für die Subventionierung durch den Bund in Betracht gezogen werden. Demgegenüber wären Routine-restaurierungen ohne besondere wissenschaftliche Basis und ohne besonderen restauratorischen Aufwand vermehrt an die Kantone zu verweisen. Weil die Denkmalpflege in erster Linie Sache der Kantone ist, und der Bund in Beachtung des Subsidiaritätsprinzips sich bloss unterstützend und fördernd an der Erhaltung und Restaurierung von Kultur- und Baudenkmalen beteiligt, werden die Kriterien der Subventionierung für den Bund nicht in jedem Falle die gleichen sein können, wie für die Kantone. Dies wird auch für die, in Anbetracht der knapper werdenden finanziellen Mittel, unumgängliche Prioritätenordnung zutreffen. Diese unterschiedlichen Blickwinkel und Kriterien der Subventionierung sind für einmal kein Nachteil, sondern eine Chance für eine umfassende, die Denkmalpflege fördernde Unterstützung.

André Meyer